



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Appenzell, 15. März 2023

Parlamentarische Initiative «Bei häuslicher Gewalt die Härtefallpraxis nach Art. 50 AIG garantieren» Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. November 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie begrüsst die Absicht, dass Opfern von häuslicher Gewalt ein eigenständiges Aufenthaltsrecht gewährt werden kann, welches nicht in Abhängigkeit zum Aufenthaltstitel der Täterschaft steht. Opfer sollen sich aus aufenthaltsrechtlichen Gründen nicht gezwungen sehen, weiterhin mit der Täterin oder dem Täter zusammenzuleben.

Die Vorlage ist allerdings in verschiedenen Punkten zu überarbeiten:

- Opfern von häuslicher Gewalt, deren vorgängiges Aufenthaltsrecht auf einem Ermessensentscheid beruht, soll in Art. 30 AIG Rechnung getragen werden. Der Artikel ist um eine lit. m zu ergänzen, welcher den Aufenthalt von Opfern häuslicher Gewalt unter Berücksichtigung der Wiedereingliederungsmöglichkeit im Heimatland regelt. Ferner ist der Wortlaut von Art. 77 Abs. 2 VZAE zu präzisieren. In Art. 50 Abs. 1 AIG ist der Begriff «eheliche Gewalt» durch «häusliche Gewalt» zu ersetzen.

Damit bleiben die Systematik und die Logik des Ausländerrechts gewahrt. Denn wenn eine Person aufgrund eines Ermessensentscheids nach Art. 43, Art. 44 oder Art. 85 Abs. 7 AIG ihre Zulassung erhalten hat, müssen auch nachfolgende Entscheide auf Ermessen gründen.

- Die Bestätigung einer notwendigen Betreuung oder Schutzgewährung durch eine auf häusliche Gewalt spezialisierte Fachstelle mit öffentlicher Finanzierung nach Art. 50 Abs. 2 lit. a Ziff. 2 E-AIG hat standardisiert nach einem einheitlichen Raster zu erfolgen. Dieser Standard ist auf Verordnungsstufe zu präzisieren. Ferner ist Art. 50 Abs. lit. a Ziff. 2 E-AIG wie folgt anzupassen: «die Bestätigung einer notwendigen Beratung, Betreuung oder Schutzgewährung durch eine auf häusliche Gewalt spezialisierte Fachstelle, die in der Regel öffentlich mitfinanziert ist, ...». Dies ermöglicht es auch Fachstellen, die am-

bulante Beratung anbieten (insbesondere Opferberatungsstellen), diese Bestätigung abgeben zu können. Des Weiteren ist es nicht sinnvoll, auf Gewalt spezialisierte Fachstellen auszuschliessen, die keine öffentlichen Gelder erhalten.

- Art. 50 Abs. 2^{bis} E-AIG ist zu streichen. Der pauschale Ausschluss der Prüfungskriterien «Sprachkompetenzen» und «Teilnahme am Wirtschaftsleben» widerspricht dem Integrationsgrundsatz des AIG. Der Erwerb der Landessprache und die Möglichkeit zur Kommunikation sowie die Teilnahme am Wirtschaftsleben sind Grundlagen eines selbstbestimmten Lebens. Die persönlichen Umstände eines Opfers können bereits im Rahmen der bestehenden rechtlichen Grundlagen einzelfallgerecht nach Art. 58a Abs. 2 AIG i.V.m. Art. 77f VZAE berücksichtigt werden. Es ist zu prüfen, ob mittels Ergänzung von Art. 77 VZAE den Opfern häuslicher Gewalt explizit Rechnung zu tragen ist.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)